

SATZUNG

der Stadt Lippstadt über ein besonderes Vorkaufsrecht gemäß § 25 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches an Grundstücken im dargestellten Geltungsbereich

Präambel

Der Rat der Stadt Lippstadt hat aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) und des § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, am 30.05.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Zweck der Satzung

Die Vorkaufsrechtssatzung wird zur Sicherung der in Betracht zu ziehenden städtebaulichen Maßnahme (Anlage eines Kreisverkehrs) und zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung festgesetzt.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Vorkaufsrechtssatzung umfasst die nachfolgend genannten Grundstücke: Gemarkung Lippstadt, Flur 22, Flurstücke Nr. 798, 162, 185; Flur 29, Flurstücke Nr. 230, 229, 915, 70. Der räumliche Geltungsbereich ist in dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Plan gekennzeichnet. Der Plan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3 Besonderes Vorkaufsrecht

An den im Geltungsbereich dieser Vorkaufsrechtssatzung liegenden Grundstücken steht der Stadt Lippstadt ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB zu.

§ 4 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht gemäß § 25 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches an Grundstücken im dargestellten Geltungsbe-
reich wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvor-
schriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim
Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntma-
chung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Stadtdirektor hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Lippstadt vorher gerügt
und die dabei verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die
den Mangel ergibt.

Lippstadt, den 20.06.2016

gez. Sommer
Bürgermeister

Veröffentlicht am 23.06.2016

Geltungsbereich der Satzung der Stadt Lippstadt vom 30.05.2016 über das besondere Vorkaufsrecht gemäß § 25 (1) Satz 1 Nr. 2 BauGB

Planbereich ■ ■ ■ ■

M.: 1 : 5000

